

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 67.

Samstag den 5. Juni

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

N^o. 737.

Nr. 12569.

C u r r e n d e

Über verliehene Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 6. v. M., N^o. 3. 14257, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien verliehen: 1.) Dem Johann Darnowsky und Balthasar v. Fabricius, Goldarbeiters-Gehilfen, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 246, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung und Verfertigung: 1) elastischer Männerketten, welche mit einer Busennadel in der Art verbunden werden, daß letztere niemals in Verlust gerathen kann; 2) neue Schmuck-Gegenstände aus Geflechten von Gold-, Silber- oder Bronze-Drahte, als: Colliers, Ohrgehänge, Broches, Stirnbänder und Nadeln; 3) elastischer Braceletts ohne Federn, die sich beliebig in die Länge ziehen lassen, ohne die äußere Form zu verändern. — 2.) Dem Joseph Edlen v. Rosthorn, Eisenhüttenwerks-Interessent, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 681, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung: das in den Erzen enthaltene Metall nicht, wie nach der gewöhnlichen Verfahrungsweise, in einem und demselben Ofen, in welchem die Schmelzung vor sich gehe, durch Einwirkung der Kohle oder carbonhaltiger Gase zu reduciren, sondern diese Reduction in verschlossener oder sonst vor dem Zutritte der atmosphärischen Luft verwahrten und von außen zu erhitzenden Gefäßen durch Beimengung einer kohlenhaltigen Substanz oder das Durchströmen eines kohlenhaltigen Gases zu bewirken, worauf die Einschmelzung und theilweise Frischung der so aufgeschlossenen Minen nach irgend einer zweckdienlichen Methode vorzunehmen sey. — 3.) Dem Wilhelm Homolacz, Guts- und

Eisenwerksbesitzer, (Bevollmächtigter ist Johann Schleichart Ritter v. Wiesenthal, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 1), für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Errichtung englisch-amerikanischer Mahlmühlen, mittelst welcher ein vollkommen trockenes, und zugleich weißeres und schmackhafteres Mehl erzeugt werde, als es bisher möglich war. — 4.) Dem Henry Savill Davi, Privatier, wohnhaft in England, (durch den Agenten Joseph Züttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindungen und Verbesserungen im Baue der Dampfmaschinen und in der vortheilhafteren Anwendung des Dampfes in denselben, wodurch jede Quantität Dampf, die aus dem Dampfkessel in den arbeitenden Cylinder gelassen wird, sowohl die aufwärts steigende, als auch die niedergehende Bewegung des Kolbens oder mehrerer Kolben hervorbringe, auf welche Weise eine Ersparniß von beinahe der Hälfte der Dampfkraft erzielt werde. — 5.) Der k. k. privilegierten Fabrik von Luftheiß-Apparaten, mittelst Circulations-Röhren, (Bevollmächtigter ist J. C. Prause, Director derselben, wohnhaft in Wien, Weißgärber, Nr. 5), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: Kochgeschirr von beliebiger Construction und Masse mit einem Heilmantel zu umgeben, und in Fällen, wo ein sehr großer Effect erzielt werden soll, mit einem Feuerzuge zu versehen, wodurch sowohl das offene Flammenfeuer von Holz oder Steinkohlen, wie auch die strahlende Wärme, wie bei Sparherden, auf die wirksamste Weise auf den zu siedenden Gegenstand geleitet, und eine außerordentliche Ersparniß an Brennstoff erzielt werde, welches Mantel-Kochgeschirr, auch Spar-Kochgeschirr genannt, in beliebiger Größe von Thon, Eisen, Kupfer u. s. w. verfertigt werden könne, da-

her auch der ärmsten Classe zugänglich sey. — 6.) Dem Carl Demuth, Lampen- und Blechwaren-Fabrikant, wohnhaft in Fünfhaus, Nr. 114, Niederlage in Wien, Stadt, Nr. 1100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung: 1) einer neuen Art von Del-Lampen, deren Leuchtkraft bei Anwendung des gewöhnlichen Brennstoffes jene aller bisher bekannten Arten von Del-Lampen, so wie auch die des Gaslichtes übertriffe, und eine bedeutende Ersparniß des Brennstoffes gewähre, welche Entdeckung und Verbesserung auch mit weniger Kosten bei jeder gewöhnlichen Del-Lampe angebracht werden könne; 2) in der Anwendung eines bisher nicht gebrauchten Brennstoffes bei Straßen-Laternen, wodurch eine außerordentliche Wohlfeilheit der Beleuchtung im Vergleiche mit der Delbeleuchtung erzielt werde. — 7.) Dem Hermann Glattauer, Handlungs-Geschäftsführer, wohnhaft in Prag, Nr. 38/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Erzeugung eines chemischen Düngungs-Pulvers, mittelst Anwendung eines Dampf-Apparates, welches vor andern Gattungen solchen Pulvers den Vorzug habe, daß es auf Aecker und Wiesen viel schneller wirke, und wohlfeiler zu stehen komme. — 8.) Dem Abraham Dixon, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel in Belgien, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer kreisenden Dampf-Maschine, oder Dampf-Maschine mit kreisender Bewegung zum Treiben von Mühlen und Maschinen, welche darin bestehe, daß ein in einer luftleeren Kammer eingeschlossenes Schwingrad durch einen unterbrochenen Strom von Dampf, der mit Gewalt und Schnelligkeit in den leeren Raum, in welchem sich das Rad befindet, ströme, und gegen die an dem Umkreise des Rades angebrachten Schaufeln in der Richtung einer Tangente anschlage, in Bewegung gesetzt und schnell umgedreht werde, wobei die erwähnte Kammer mittelst einer Abführungs-Passage mit dem durch kaltes Wasser kühl erhaltenen Condensor in Verbindung stehe, so daß der Dampf aus der Kammer in jene Theile der erwähnten Kammer, wo der Dampf aufhört, gegen die Schaufeln zu wirken, geleert werde, und der Condensor ferner mit einer Luftpumpe, die einer unterbrochenen Wirkung fähig ist, versehen sey, um die Leere in demselben zu erhalten. — 9.) Dem Math.

Ball, Spänglermeister, wohnhaft in Sechshaus, Nr. 148, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung: argandische Billard-Lampen und Luster in der Art zu verfertigen, daß 1) die Del-Tropfgefäße, welche an den Lampen angebracht sind, mittelst einer kleinen Verschiebung unter den Cylindern befestigt, und auch eben so leicht weggenommen werden können, was besonders bei der Reinigung der Lampen zweckmäßig sey; 2) daß diese Art Lampen und Luster mit oder ohne Schirm keinen Schatten auf den Boden werfen, wodurch die Lichtstärke gewinne, und 3) daß die Billard-Lampen an den hierzu dienenden Stangen so befestigt werden, daß sie sehr leicht abgenommen werden können, ohne durch ein bloßes Anstoßen herab zu fallen und daß man die Befestigungsart gar nicht wahrnehme. — 10.) Dem Celestin Pauly, wohnhaft in Paris, derzeit in Wien, Landstraße bei der goldenen Birn, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer neuen Art von Hufbeschlag ohne Nägel, Schrauben und Haken (Hipposandalen genannt), welcher nicht nur die alte, bisher allgemeine übliche Art des Hufbeschlages, sondern auch eine neuere Methode desselben übertriffe, und wobei sich — I. im Vergleiche mit der Ersteren die Vortheile ergeben, daß 1) der Gebrauch von Nägeln, Schrauben, Haken u. s. w. vollkommen beseitigt und das Verfahren des Beschlagens vereinfacht, daher Zeit und Kosten erspart werden; 2) jeder Beschädigung des Hufes gänzlich vorgebeugt und die so nachtheilige Erschütterung und Auflockerung des Hufes und der Fußknochen durch die starken Hammerschläge beseitigt werde, daher wenigstens $\frac{7}{8}$ jener von den verderblichen Folgen des alten Hufbeschlages herrührenden Krankheiten wegfallen; 3) das Wachsthum des Hufes befördert, und selbst bereits ganz verdorbene oder verunstaltete Hufe durch ein oder zwei Beschläge dieser neuen Art wieder hergestellt, und in gehöriges Wachsthum und entsprechende Form gebracht werden, überdieß auch bei gänzlich zerstörten oder Knochenhufen noch Beschläge vorgenommen werden können; 4) überhaupt dem Pferde ein ungezwungener und sicherer Gang verschafft werde und die Beschläge selbst, obwohl leichter und eleganter, dennoch viel dauerhafter seyen; — II. im Vergleiche mit der oben erwähnten neueren Methode sich noch die Vortheile herausstellen, daß dadurch 1) der frühere Zwang

und die Pressung des Hufes, also die Hemmung in der Gelenkigkeit der Knochenfü- gung ganz gehoben und das Lockerwerden dieser Bes- schläge verhütet werde; 2) die Hilfsmittel der Befestigung der Eisen an den Huf ver- einfacht und viel zweckmäßiger, mehr Sicher- heit und Festigkeit gewährend eingerichtet seyen; 3) vorzüglich die mangelhafte Vorrichtung für Winterbeschläge durch eine neue zweckmä- ßige Einrichtung an den Hufeisen ersetzt sey, so daß mit einem solchen Winterbeschläge auf einer glatten Eisfläche ohne Unfall galoppirt werden könne, und 4) diese Beschläge jedes- mal entsprechend eingerichtet seyen, je nach- dem sie für Reit-, Wagen- oder Zug-Pferde bestimmt seyen. — Auch hat zu Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 3. l. M., 3. 17592, Joseph Burtisch, das Eigenthum des am 15. Jänner d. J., auf eine Kastri- und Rubrizir-Maschine erhaltenen einjähri- gen Privilegiums, laut Abtretungs-Urkunde vom 3. April 1841, zur Hälfte an Michael Benkovitsch übertragen. — Laibach am 14. Mai 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Vandes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, Vices-Präsident.
Joseph Wagner,
k. k. Subernial = Rath.

3. 752.

Nr. 12920.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen bei verliehe- nen Privilegien. — Zufolge des einge- langten hohen Hofkammer-Decretes vom 7. l. M., 3. 18495, hat Paul Vickl das Eigen- thum des ihm unterm 12. Februar 1836 auf fünf Jahre verliehenen und auf die Dauer des sechsten Jahres verlängerten Privilegiums, auf die Erfindung eines Feuergewehres, laut Cession vom 1. November 1840 an Franz Kuzela über- tragen. — Ferner hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer das dem Joachim Sammer am 18. März 1836 verliehene, und vom 23. November 1836 auf die weitere Dauer von vier Jahren verlängerte Privilegium, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Anschläge, Kundmachun- gen, Einladungszettel und dergleichen, auf die weitere Dauer von vier Jahren, das ist auf das 6., 7., 8. und 9. Jahr; und das dem Giu- seppe Guilitti verliehene vierjährige Privilegi- um vom 25. März 1837, auf eine Verbesserung der am 26. August 1835 privilegirten Maschine mit kugelförmigen Walzen zum Dreschen von

Weizen und andern Getreidearten, für das 5. Jahr verlängert. — Endlich wurde zufolge des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. d. M., 3. 13568, das dem Ferdinand Luley am 16. Mai 1839 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung einer Farben- reibmaschine, mit Beschluß der allgemeinen hohen Hofkammer vom 24. v. M., 3. 16481, für das dritte und vierte Jahr verlängert, und das dem August Leon und Sohn verliehene, und an Ja- kob Leon eigenthümlich übergangene ausschließ- liche Privilegium vom 8. März 1838, auf eine Verbesserung der Raffinirung des Rübsöls, über dagegen erhobenen Einspruch wegen Man- gelhaftigkeit der eingelegten Beschreibung, für erloschen erklärt. — Laibach am 23. März 1841.
Joh. Nep. Brokisch Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 763.

Nr. 7952.

Durch die am 21. August v. J. im Dorfe St. Bartholomä, des Bezirks Landtraß, ausge- brochene Feuersbrunst, sind den angestrengtesten Bemühungen ungeachtet neunzehn Wohnhäuser nebst Wirthschaftsgebäuden niedergebrannt, und sämmtliche, in selben befindlich gewesene Heu- und Getreidevorräthe wurden ein Raub des zerstörenden Elements, das durch einen hefti- gen Nordostwind begünstigt, mit unglaublicher Schnelligkeit und Wuth um sich griff. — Herz- zerrend war der Jammer dieser Unglücklichen, die nun des schirmenden Daches beraubt, der drückendsten Noth, dem bittersten Elend Preis gegeben, der sorgenschweren Zukunft mit bangem Zittern entgegen sahen. — Doch bald wa- ren die Thränen der Bedrängten wieder getrock- net, denn kaum wurde ihr Unglück bekannt, so erfreuten sie sich schon der sprechendsten Beweise einer thätigen Bruderliebe des menschenfreunds- lichsten Erbarmens von Seite ihrer edelgesinn- ten Nachbarn. — Ohne erst eine Aufforderung abzuwarten, wurden die Verunglückten von den benachbarten Dominien Klingensfeld, Par- hof, Guttenhof, Feistenberg und Draschkowitz mit Victualien und Futtermitteln aller Art, auf das reichlichste theilt. — Nachträglich sind dann über eine, von dem löblichen k. k. Kreis- amte Neustadt eingeleitete milde Sammlung nachstehende Beträge zu Gunsten der Feuer- verunglückten eingegangen und unter selbe vertheilt worden, als: ein in der Kreisstadt Neustadt gesammelter Betrag pr. 83 fl 30 ²/₄ kr.; von der Herrschaftsinhabung in Mokris 25 fl.; von dem hochwürdigen Herrn Pfarrer

zu St. Barthelmä, Martin Raab, 11 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Anton Pagon, Pfarrer in Landstraf, 2 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Cooperatar, Maximilian Rumpfer, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Kaspar Gasperin 1 fl.; von dem Herrn Gränzwach-Commissär Beckitz 1 fl.; von dem Herrn Gränzzoll-Einnehmer Joseph Jutrasch 1 fl.; von dem Herrn Gränzzolleinnehmers-Substituten Kertsch 1 fl.; von dem Herrn Bezirksarzte Nikolaus Sever 1 fl.; von dem Herrn Franz Kallin, Oberrichter in Landstraf, 5 fl.; von dem Herrn Postexpeditor Mathias Gatsch in Landstraf 20 kr.; von dem Herrn Handelsmann Peter Draschen 1 fl.; von der Filialhandlung Dell Coth in Landstraf 2 fl. 20 kr.; von dem Herrn Franz Wutscher, Fleischhauer in Landstraf, 40 kr.; von dem Herrn Lederermeister Johann Wutscher in Landstraf 30 kr.; von dem Herrn Jacob Sernütz, Verwalter in Guttenhof, 2 fl.; von dem Herrn Alois Pfefferer, Verwalter in Pletterjach, 5 fl.; von dem Herrn Friedrich Ritter v. Födransperg, Beamten in Pletterjach, 20 kr.; von dem Herrn Vincenz Bratusch, Forstmeister in Pletterjach, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Jacob Holz, Pfarrer in h. Kreuz, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Germeck, Cooperator in h. Kreuz, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Ujhar, Cooperator in h. Kreuz, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Joseph Mesec, Pfarrer in Tschattesch, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Michael Kopitar, Cooperator in Tschattesch, 20 kr.; von dem hochwürdigem Herrn Andreas Terai, Pfarrer in Großdollina, 1 fl.; von dem hochwürdigem Herrn Brolich, Cooperator in Großdollina, 20 kr.; von dem Herrn Commerzial-Zolleinnehmer v. Buyavec; in Jesenitz 20 kr.; von dem Herrn Fleischmann, Commerzial-Zollamtscontrollor in Jesenitz, 30 kr.; von dem Herrn Magister Hofmeister in Mokitz 1 fl.; von dem Herrn Ignaz Hriber, Realitätenbesitzer in Jesenitz, 1 fl.; von der Frau Theresia Hriber in Jesenitz 1 fl.; von dem Herrn Johann Fischer, Cameral-Verwalter und Bezirks-Commissär in Landstraf, 6 fl.; von dem Herrn Anton Glibotschnig, Bezirksrichter in Landstraf, 1 fl.; von dem Herrn Joseph Pichler, Controllor in Landstraf 1 fl.; von dem Herrn Joseph Skaffer, Amtschreiber in Landstraf, 20 kr.; von dem Herrn Franz Zweck, Amtschreiber in Landstraf, 40 kr.; von der Pfarrgemeinde h. Kreuz 9 fl. 42 ²/₄ kr.; von der Pfarrgemeinde Großdollina 2 fl. 11 kr.; von der Pfarrgemeinde St. Barthelmä 9 fl.; von der Bezirksobrigkeit Seisenberg 29 fl. 1 kr.;

von der Bezirksobrigkeit Nassensuß 14 fl. 50 kr.; von der Bezirksobrigkeit Krupp 38 fl.; von der Bezirksobrigkeit Rupertschhof 7 fl. 37 kr.; von der Bezirksobrigkeit Gurkfeld 16 fl.; von der Bezirksobrigkeit Pölland 3 fl. 20 kr.; von der Bezirksobrigkeit Neudegg 13 fl. 10 ²/₄ kr.; von der Bezirksobrigkeit Reifn 33 fl. 46 kr.; von der Bezirksobrigkeit Auersperg 12 fl. 10 kr.; von der Bezirksobrigkeit Sittich 13 fl.; von der Bezirksobrigkeit Savenstein 10 fl. 20 kr.; von der Bezirksobrigkeit Gottschee 4 fl. 55 ²/₄ kr.; von der Bezirksobrigkeit Seisenberg 11 fl. 50 kr.; von der Stadtpfarr Gottschee 15 fl.; von dem Decanate Gottschee 10 fl. 56 kr.; von dem Decanate Reifniz 25 fl. 40 kr.; von dem Decanate Gottschee 6 fl. 30 kr.; von dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach 236 fl. 54 ¹/₄ kr.; von der Bezirksobrigkeit Weixelberg 8 fl.; von dem löbl. k. k. Klagenfurter Kreisamte 9 fl. 1 ¹/₄ kr.; von dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Capitular-Consistorio Klagenfurt 36 fl. 41 kr.; von dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Lavanter Consistorio St. André 8 fl. 1 kr. und von dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariate Laibach abermals 23 fl. 12 kr. und 7 fl. 57 ²/₄ kr. — Die k. k. Bezirksobrigkeit Landstraf sieht sich demnach verpflichtet, dem edelsinnigen Gebern sowohl, als auch dem Franz Ginzner, Klämpnermeister in Laibach, dem Joseph Machoritschitsch, Wirth und Realitätenbesitzer in St. Barthelmä, dann dem Mathias Jordan, Halbhübler aus Gruble, und dem Joseph Gorenz, Gemeinen des vaterländischen Regiments, die sich bei Gelegenheit des Brandes besonders thätig bezeugten, für die an Tag gelegten Beweise ihrer Menschenliebe und ihres ausgezeichneten Edelmuthes, im Namen der verunglückten Dorfsinsassen von St. Barthelmä, den wärmsten, tiefgefühlten Dank abzustatten. — K. K. Bezirksobrigkeit Landstraf am 15. Mai 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 757. (2)

Nr. 138.

E d i c t

Von der Bezirksobrigkeit Glödnig wird dem im Jahre 1821 gebornen militärpflichtigen Johann Streckel, von Tazen. Haus. Nr. 8, Pfarr St. Martin, aufgetragen, binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die öffentlichen Zeitungsblätter, so gewiß vor dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen und sein Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens er nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtling behandelt werden würde.

Bezirksobrigkeit Glödnig, am 27. Mai 1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 770. (1) ad Nr. 13922.

Nr. 115. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von 3 in dem Rentbezirke Pingente gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 5. Mai l. J., Nr. 2725 P. P., wird am 26. Juni d. J. bei dem Rentamte Pingente in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, in der Gemeinde Segnach des obigen Rentbezirkes gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) Des Rustical-Hauses zu St. Quirino sub Consf. Nr. 15, im Flächenmaße von 9 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl. 30 fr. — 2) Des Gartengrundes zu St. Quirino, im Flächenmaße von 100 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 20 fr. — 3) Des Ackergrundes, genannt Na Incole, im Flächenmaße von 756 □ Klafter, geschätzt auf 25 fl. 12 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will,

ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Für den Fall, als der Ersterher Willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die Versicherung des Kauffschillingrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersterher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersterher der Realität contractbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersterhers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitationsherleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Pingente eingesehen werden. — Von der k.

f. Staatsgüter = Veräußerungs = Provincial = Commission. Triest am 16. Mai 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,

f. k. Subernial- und Präsidial- Secretär.

Z. 768. (1) Nr. 10902.

Concurs = Verlautbarung
zur Wiederbesetzung der Kreisingenieur = Stelle für Aquileja. — Die Stelle des f. k. Kreisingenieurs für Aquileja ist in Erledigung gekommen. — Mit der gedachten Stelle ist der Gehalt jährlicher 800 fl. und derzeit an Pauschalien für die Miethe des Amtlocal's, für Schreibmaterialien, Zeichnungsrequisiten und Beheizung, der Bezug von jährlichen 90 fl. verbunden. — Dagegen ist der für die erwähnte Stelle zu ernennende Beamte, so lange als sein Wohnort sich außerhalb Aquileja befindet, verpflichtet, sich, ohne Aufrechnung von Reise- und Zehrungskosten, so oft es des Dienstes wegen erforderlich ist, nach Aquileja zu begeben. — Diejenigen, welche die erwähnte Stelle zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, bis letzten Junius 1841 ihre Gesuche bei dieser Landesstelle einzureichen, darin ihr Vaterland und ihren Geburtsort, ihre Religion, ihr Alter und den Grad ihrer allenfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der Landesbaudirection dieser Provinz oder des Görzer Kreises nachzuweisen, wie auch das Gesuch mit gesetzlichen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften, welche für Anstellungen im Baufache vorgeschrieben sind, über ihre bisher geleisteten Dienste, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, wie auch einer slavischen Mundart zu belegen. — Von dem f. k. k. österr. k. k. Subernium. Triest am 22. Mai 1841.

Carl Holz,

f. k. Subernial- Secretär.

Z. 769. (1) Nr. 13606.

Concurs,

zur Wiederbesetzung einer an dem f. k. Gymnasium zu Marburg, erledigten Grammaticallehrersstelle. — Bei dem f. k. Gymnasium zu Marburg ist eine Grammaticallehrersstelle, womit ein Gehalt jährlicher 500 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird der Concurs in Grätz, Wien, Laibach und Klagenfurt am 15. Juli d. J. abgehalten werden. — Die Competenten um diese Stelle haben sich am Vortage der Concursprüfung bei der betreffenden Gymnasial- Studien- Direction zu melden, und derselben ihre, an das f. k. steyerländische Subernium gerichteten Gesuche zu übergeben, welche mit

dem Laufscheine, den Studien-, Sitten- und Dienstzeugnissen und sonstigen Behelfen zur Ausweisung ihrer früheren Laufbahn ohne Unterbrechung belegt seyn müssen. — Grätz am 17. Mai 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 771. (1) Nr. 4004. 4005. 4006

Von dem f. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Joh. Nep. Kuppitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wieder denselben bei diesem Gerichte Anton Kusneg, Joseph Zherne und Franz Sark, Klage auf Bezahlung 119 fl. 30 kr., 88 fl. und 178 fl. C. M. c. s. c. und Rechtsfertigung der dießfälligen erwirkten Pränotation eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 6. September 1841 Vormittags 9 Uhr vor diesem f. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, gebeten. — Da der Aufenthaltort des Beklagten Joh. Nep. Kuppitsch diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den f. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsfachen nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden werden. — Der obgedachte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmter Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 25. Mai 1841.

Amtsliche Verlautbarungen.

Z. 773. (1) Nr. 3097.

Be k a n n t m a c h u n g.

Es ist eine Anton Raabische Mädchen-Aussteuer- und eine Witwen-Stiftung, jede mit 40 fl., für das Jahr 1840 in Erledigung gekommen. — Die Ausstattungs-Stiftung wird jener armen gesitteten Bürgerstochter verliehen werden, welche die im Jahre 1839 vollzogene Trauung nachweisen wird. — Die Witwen-Unterstützungs-Stiftung erhält diejenige mittellose Bürgers-Witwe, die sich noch keiner andern Stiftung erfreut. — Die dießfälligen vollkommen documentirten Gesuche sind bis 15. Juli beim gefertigten Magistrate einzureichen. — Stadtmagistrat Laibach am 30. Mai 1841.